

UMFRAGE BEI STEUERBEHÖRDEN – KAPITAL AUS VORSORGE

Bei der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge bestehen in Detailfragen in der Praxis gewisse Unterschiede zwischen den Kantonen. Zwar legt die Schweizerische Steuerkonferenz SSK Empfehlungen für die Kantone fest, jedoch weichen einige davon ab.

Wir haben im Mai 2014 bei allen Steuerverwaltungen der eine Umfrage mit den folgenden Fragen gestartet:

1. Kapitalbezüge aus Pensionskasse bei Teilpensionen :

Etliche Pensionskassen-Reglemente sehen heute Pensionierungen in Teilschritten vor. Unter welchen Umständen akzeptieren Sie eine Teilpensionierung und besteuern einen Teilkapitalbezug für sich alleine?

2. Bezug des Alterskapitals aus Freizügigkeitskonten und –policen

Zu welchem Zeitpunkt wird eine Altersleistung besteuert? Im Bezugszeitpunkt – also beim Bezug des Alterskapitals zwischen dem 59./60. und 69./70. Altersjahr? Oder knüpfen Sie den Besteuerungszeitpunkt an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit?

3. Zusammenrechnung mehrerer Vorsorgeleistungen in Kapitalform (gebundene Vorsorge 2. Säule / 3a)

Zählen Sie mehrere Kapitalabfindungen aus Vorsorge bei einer steuerpflichtigen Person (und allenfalls auch deren Ehegatten) pro Steuerjahr zusammen oder erstreckt sich dieses Zusammenzählen über mehrere Steuerjahre hinweg?

Wir publizieren in dieser mendo-info die Resultate zur 1. Frage und im nächsten mendo-info die Antworten zu den Fragen 2 und 3. Bei den Kantonen, die nicht aufgeführt sind, haben wir keine Antwort erhalten.

Behandlung von Teilpensionen:

Generell müssen die folgenden Bedingungen dazu eingehalten werden:

- Die Teilpensionierung muss im Pensionskassenreglement vorgesehen sein.
- Der Bezug der Altersleistung muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrads entsprechen.

Weitere Kriterien, die bei den Kantonen unterschiedlich betrachtet werden:

Beschäftigungsgrad muss um mind. 20% reduziert werden.	AG, GR, SG, SO
Beschäftigungsgrad muss um mind. 30% reduziert werden.	AR, BL, NE, SH
Beschäftigungsgrad muss « erheblich » reduziert werden (ohne genaue Bezifferung).	BE, BS, FR, GE, GL (« tendenziell 50% »), JU, LU, OW, SZ, VD, VS

3 Teilschritte zur Pension zulässig	BE, GR, LU (wenn begründet), SG, (SO mit begründetem Antrag möglich), SH
2 Teilschritte zur Pension zulässig	AG, AR, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SO, SZ, VD, VS
Nicht präzisiert	BL, TG (nur « einzelfallbezogen »), UR

ACHTUNG : Mehrere Antworten deuten darauf hin, dass zeitlich nahe gestaffelte Teilpensionierungen nicht akzeptiert werden (zB. Teilpensionierungsschritt 1 im Dezember und Teilpensionierungsschritt 2 im Januar des nächsten Jahres). Teils wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Teilpensionierungsschritten mind. 12 Monate liegen müssen (zB. BL, SO, SH).

Wir empfehlen daher, zwischen den Teilpensionierungsschritten mindestens 12 Monate verstreichen zu lassen.

Bundesgerichtsurteil zum steuerrechtlichen Wohnsitz

In einem neueren Bundesgerichtsurteil (2C_793/2013 vom 7. Mai 2014) hatte das Gericht die Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes zu beurteilen. Ein 57-jähriger IV-Rentner wohnte seit 1994 in einer Gemeinde des Kantons Wallis. Im Jahre 2010 heiratete er seine Partnerin. Während seine Ehefrau ihre Schriften in der Schweiz belies, meldete sich der IV-Rentner schriftlichpolizeilich nach Thailand ab. Die kantonale Steuerbehörde ging von einer „Scheinabmeldung“ aus und legte den steuerlichen Wohnsitz für das Ehepaar im Kanton Wallis fest.

Die Steuerrekurskommission des Kantons Wallis wies eine Beschwerde des IV-Rentners ab und bestätigte das Hauptsteuerdomizil im Wallis. Darauf hin zog der IV-Rentner vor das Bundesgericht. Das Bundesgericht stellt fest, dass der IV-Rentner sich zwar gesamthaft während 6,5 Monaten in Thailand aufhielt (aufgrund der Einträge im Reisepass). Die Ehefrau hielt sich während rund 2,5 Monaten in Thailand auf. Für das Bundesgericht spielte eine zentrale Rolle, dass die Ehegatten im Wallis Eigentümer einer Liegenschaft sind und einen grösseren Bekanntenkreis haben. Demgegenüber wohnt der IV-Rentner in Thailand nur in einer kleinen Wohnung und unterhält kaum soziale Beziehungen, mit Ausnahme zu seinem Bruder. Aufgrund der Tatsache, dass die Ehegatten sich gemeinsam betrachtet den grösseren Teil der Zeit im Kanton Wallis aufhalten und hier soziale Beziehungen führen sowie eine grössere Wohnung unterhalten, hat auch das Bundesgericht festgelegt, dass sich das Hauptsteuerdomizil und der Lebensmittelpunkt im Wallis befindet.

In Art. 3 des Bundessteuergesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG) und in Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (STHG) sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Dieser Begriff setzt sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus einem objektiven, äusseren (der tatsächliche Aufenthalt) und einem subjektiven, inneren Element (die Absicht) zusammen. Es wird somit festzustellen sein, wo der hauptsächliche Lebensmittelpunkt vorliegt. Kann bei einer Abmeldung in der Schweiz der Nachweis einer tatsächlichen Wohnsitzverlegung und Verschiebung des Lebensmittelpunkts nicht erbracht werden, besteht das bisherige Steuerdomizil weiterhin.

Übertragungen Vorsorge 3a nach 59/60 – Nun auch im Kanton Zürich wieder möglich

Im letzten mendo-info haben wir berichtet, dass die Schweizerische Steuerkonferenz SSK entschieden hat, Übertragungen von Vorsorgeguthaben der Säule 3a von einer Stiftung zur anderen wieder zuzulassen. Offen war damals noch, ob sich der Kanton Zürich diesen Empfehlungen anschliessen wird.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat unserem Dozenten Thomas Rütimann vor kurzem bestätigt, dass sich auch die Steuerbehörden des Kantons Zürich den Empfehlungen der SSK anschliessen: *Wir können Ihnen somit bestätigen, dass wir den Übertrag eines Säule 3a-Kontos nach Alter 59/60 für zulässig erachten und dass dieser Vorgang nicht zu einer Besteuerung der Leistung führt.*

Beiträge an die Säule 3a nach Alter 64/65

Wer trotz Erreichens des Rentenalters weiterhin erwerbstätig ist und die Pensionskassen-Altersrente aufschiebt, bleibt weiterhin aktiv versichert, auch wenn keine Rentenbeiträge an die 2. Säule mehr entrichtet werden. Der Aufschub der Altersrente führt zu einer Erhöhung des Umwandlungssatzes und zu einer Verzinsung des angesparten Alterskapitals, womit das Guthaben und der Rentenanspruch sich erhöhen. Deshalb kann eine steuerpflichtige Person nur den kleinen Säule 3a-Abzug in seiner Steuererklärung geltend machen (Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts).

Unterstellung unter die schweizerische AHV

Eine in der Schweiz wohnhafte, nichterwerbstätige Ehefrau, deren Ehemann in Frankreich arbeitet und wohnt, ist in der schweizerischen AHV obligatorisch unterstellt. Sie muss als Nichterwerbstätige Beiträge an die AHV leisten, da ihr Ehegatte nicht der schweizerischen AHV unterstellt ist, sondern dem französischen Sozialversicherungsrecht (Bundesgerichtsurteil 9C_593/2013).